

Kuratorium Historische Mobilität Österreich (KHMÖ)
c/o Mag. Christian Schamburek
Leopold-Gattringer-Straße 55
2345 Brunn am Gebirge

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.340/0006-IV/ST5/2019

Wien, am 5. April 2019

Aussetzung der Zulassung bei Gefahr im Verzug gem. § 44a KFG 1967

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26. 3. 2019 erlaubt sich das Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mitzuteilen:

Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 2014/45/EU regelt den Umgang mit Fahrzeugen, bei denen im
Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung Mängel mit Gefahr im Verzug festgestellt
wurden: „Im Fall von gefährlichen Mängeln gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der
Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde kann beschließen, dass das betreffende Fahrzeug
nicht auf öffentlichen Straßen genutzt werden darf und dass die Genehmigung zur Nutzung
im Straßenverkehr vorübergehend ausgesetzt wird, ohne ein erneutes Zulassungsverfahren
zu erfordern, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mängel behoben sind und eine neue
Prüfbescheinigung ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug in
verkehrssicherem Zustand ist.“

Diese Bestimmung wurde mit der 34. KFG Novelle (BGBl I Nr. 9/2017) umgesetzt. In den
Erläuterungen dazu ist ausgeführt: „Wenn die Behörde eine Verständigung gemäß § 57c Abs.
4c erhält, dass bei einem Fahrzeug im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung Mängel mit
Gefahr im Verzug festgestellt worden sind, so kann sie die Zulassung vorübergehend
aussetzen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abnehmen
bzw. durch die Organe der Bundespolizei abnehmen lassen. In der Regel wird es kaum zu
derartigen Veranlassungen kommen, da normalerweise sehr rasch diese Mängel behoben
werden und ein positives Gutachten erstellt werden kann.“

Die Behörde kann also, wenn sie eine Verständigung gem. § 57c Abs. 4c KFG erhält, die Zulassung gem. § 44a Abs. 1 KFG vorübergehend aussetzen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abnehmen, um zu verhindern, dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeugs gefährdet wird. In der Regel wird sich das Fahrzeug allerdings noch in derselben Werkstatt befinden, die das negative Gutachten ausgestellt hat. Dort wird das Fahrzeug wohl häufig auch repariert werden. Da es somit auch Fälle gibt, in denen trotz Gefahr im Verzug die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist (das Fahrzeug bleibt ja in der Werkstätte bzw. wird glaubhaft gemacht, dass es nicht verwendet wird), wurde § 44a Abs. 1 KFG als „Kann-Bestimmung“ formuliert.

Ob nicht bereits ein positives Gutachten für das Fahrzeug vorliegt, kann durch die Behörde durch Einsicht in die Begutachtungsplakettendatenbank oder z. B. durch die Übermittlung einer Gutachtenkopie per Fax oder E-Mail durch den Zulassungsbesitzer festgestellt werden. Ist für die Behörde nicht ersichtlich, dass ein positives Gutachten vorliegt, wird die Behörde in vielen Fällen erst ein entsprechendes Schreiben an den Zulassungsbesitzer richten, ihn auf die Rechtslage und die Konsequenzen aufmerksam machen und ihm Gelegenheit geben, binnen einer Frist von einigen Tagen ein positives Gutachten vorzulegen.

Jedenfalls liegt es im Ermessen der Behörde, ob und wann die Zulassung ausgesetzt und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgenommen werden.

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass es zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unumgänglich ist, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen, wirkt sich das im Falle eines Wechselkennzeichens auch auf die anderen Fahrzeuge mit demselben Kennzeichen aus, die dann ebenfalls nicht mehr verwendet werden können.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber